**FENTIS GmbH**
Wallenmahd 23 · 6850 Dornbirn

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

*FENTIS GmbH · Stand 30. September 2026*

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen, Werkleistungen, Reparaturen, Planungen, Aufmaße und Montagen der FENTIS GmbH. Sie sind für die Verwendung auf der Website sowie als Beilage zu Angeboten bestimmt.

## 1 Geltungsbereich und Begriffe

Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der FENTIS GmbH, Wallenmahd 23, 6850 Dornbirn, FN 686704 i, Landesgericht Feldkirch, UID ATU83673589, nachfolgend „FENTIS“, und ihren Kunden über Waren und Leistungen, insbesondere Fenster, Türen, Sonnenschutz, Insektenschutz, Fensterbänke, Reparaturen sowie Lieferung und Montage. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn FENTIS sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Geschäft zu Zwecken abschließt, die nicht überwiegend ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind. Unternehmer ist jede Person oder rechtsfähige Organisation, die beim Vertragsabschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

## 2 Angebote und Vertragsabschluss

Angebote von FENTIS sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig. Technische Unterlagen, Abbildungen, Muster, Maße und Beschreibungen dienen der Veranschaulichung; branchenübliche und technisch zumutbare Abweichungen bleiben vorbehalten.

Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von FENTIS, durch die schriftliche Annahme des Angebots durch den Kunden oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande. Bei Verbrauchern kommt bei einer von der Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung erst mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers ein Vertrag zustande.

Änderungen oder Ergänzungen nach Vertragsabschluss bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch FENTIS. Daraus resultierende Mehr- oder Minderkosten sowie Terminänderungen werden gesondert vereinbart.

## 3 Aufmaß, Unterlagen und Ausführung

Soweit Naturmaß vereinbart ist, sind die von FENTIS genommenen Maße maßgeblich. Vom Kunden beigestellte Maße, Pläne, Untergründe, statische Angaben und sonstige Vorgaben werden ohne besondere Prüfung zugrunde gelegt, soweit FENTIS deren Unrichtigkeit nicht erkennen muss. Erweist sich eine Vorgabe als unrichtig oder unvollständig, informiert FENTIS den Kunden; bis dahin angefallene Kosten und daraus resultierende Mehrleistungen sind zu vergüten.

Konstruktiv, material- oder herstellungsbedingt übliche sowie zumutbare Abweichungen, insbesondere bei Farbe, Struktur, Holz- und Furnierbild, Glas, Beschlägen und Maßtoleranzen, stellen keinen Mangel dar, soweit die vereinbarte Funktion und der vertragliche Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

## 4 Preise und Zahlung

Maßgeblich sind die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Gegenüber Verbrauchern verstehen sich Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer; gegenüber Unternehmern zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeführt ist. Nicht im Angebot enthaltene Nebenleistungen, Mehrarbeiten, Wartezeiten, erschwerte Zufahrt oder Montage sowie nachträgliche Änderungen werden nach Aufwand oder gesonderter Vereinbarung verrechnet.

Zahlungsplan, Anzahlungen und Fälligkeiten ergeben sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung. Soweit dort nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. FENTIS kann bei Verzug mit fälligen Teilzahlungen die weitere Lieferung oder Montage bis zur Zahlung angemessen zurückhalten, soweit dies dem Kunden zuvor angekündigt wurde.

## 5 Termine, Lieferung und Montage

Liefer- und Montagtermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Vereinbarte Fristen beginnen frühestens mit vollständiger technischer Klärung, Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Bewilligungen sowie Eingang vereinbarter Anzahlungen.

Nicht von FENTIS zu vertretende Umstände, insbesondere Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe oder fehlende Mitwirkung des Kunden, verlängern Fristen angemessen. Gesetzliche Rechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

FENTIS darf sich zur Vertragserfüllung qualifizierter Mitarbeiter und Subunternehmer bedienen. Ein Anspruch auf Einsatz bestimmter Personen besteht nicht.

## 6 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde sorgt rechtzeitig auf eigene Kosten für eine sichere, freie und zugängliche Liefer- und Montagestelle sowie für die erforderlichen Anschlüsse, Energie, Beleuchtung, Gerüste, Hebezeuge und sonstigen bauseitigen Voraussetzungen, soweit diese nicht ausdrücklich von FENTIS geschuldet sind. Erforderliche Bewilligungen, Zustimmungen Dritter und Meldungen an Behörden sind vom Kunden rechtzeitig einzuholen.

Sind Lieferung oder Montage wegen fehlender oder mangelhafter Mitwirkung des Kunden nicht oder nur mit Mehraufwand möglich, kann FENTIS die hierdurch verursachten angemessenen Mehrkosten, insbesondere Arbeits-, Fahrt-, Warte- und Lagerkosten, verrechnen. FENTIS wird den Kunden über erkannte Hindernisse möglichst früh informieren.

## 7 Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

Bei Unternehmern geht die Gefahr mit Übergabe an den Transporteur oder mit Bereitstellung zur Abholung auf den Kunden über. Bei Verbrauchern geht die Gefahr erst mit Übergabe an den Verbraucher oder an eine von ihm bestimmte, nicht als Beförderer tätige Person über. Bei vereinbarter Montage geht die Gefahr mit Übergabe nach Abschluss der Montage über.

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum von FENTIS.

## 8 Stornierung und Leistungsänderungen

Bei einer Stornierung nach Vertragsabschluss kann FENTIS die bis dahin erbrachten Leistungen, bereits bestellte oder individuell gefertigte Waren sowie den nachweislich entstandenen angemessenen Aufwand verrechnen. Gesetzliche Rücktrittsrechte von Verbrauchern, insbesondere nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, bleiben unberührt.

## 9 Gewährleistung, Wartung und Beschaffenheit

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Gegenüber Unternehmern begründen unwesentliche Mängel keinen Gewährleistungsanspruch; FENTIS hat das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Verbesserung oder des Austauschs, soweit gesetzlich zulässig.

Beschläge, Dichtungen, Oberflächen und bewegliche Bauteile sind entsprechend den Herstellerhinweisen und den örtlichen Bedingungen regelmäßig zu kontrollieren und zu warten. Unterlassene Wartung kann die Lebensdauer und Funktionsfähigkeit beeinträchtigen; daraus entstehen keine Gewährleistungsansprüche, soweit der geltend gemachte Mangel darauf beruht.

Durch den Einbau dichter Fenster und Außentüren kann sich das Lüftungsverhalten eines Gebäudes ändern. Ein ausreichendes Lüftungs- und Feuchtemanagement des Gebäudes ist grundsätzlich nicht Leistungsgegenstand von FENTIS, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

## 10 Haftung

FENTIS haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für schuldhaft verursachte Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet FENTIS nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, und Rechte von Verbrauchern bleiben unberührt.

## 11 Pläne und technische Unterlagen

Angebote, Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Kalkulationen und sonstige technische Unterlagen von FENTIS bleiben deren geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben oder zur Ausführung verwendet werden. Dies gilt auch, wenn kein Auftrag erteilt wird.

## 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Datenschutz

Unternehmer dürfen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Verbrauchern stehen die gesetzlichen Aufrechnungsrechte uneingeschränkt zu. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur aus Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen, soweit gesetzlich zulässig.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung auf www.fentis.at abrufbar.

## 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht entzogen wird.

Für Streitigkeiten mit Unternehmern ist das für den Sitz von FENTIS sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

## 14 Rücktrittsrecht für Verbraucher

Für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Rücktrittsrechte. Die gesonderte Rücktrittsbelehrung samt Musterformular ist Bestandteil der Vertragsunterlagen und diesem Dokument als Anlage beigefügt.

## 15 Kontakt

FENTIS GmbH · Wallenmahd 23 · 6850 Dornbirn · Telefon +43 664 4279143 · E-Mail office@fentis.at · www.fentis.at